

Kirchenmusikalischer C-Kurs: Ausbildungskonzept¹

Vom 5. Mai 2000/30. August 2002

(KABl 2000 S. 34, ABl. 2002 S. 66)

1 Red. Anm.: Das Ausbildungskonzept wurde von der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs zusammen mit der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche erarbeitet, beschlossen wurde es zwar wortgleich, aber formal getrennt von jeder Kirche einzeln für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. In der Ev.-Luth. Landeskirche Mecklenburgs wurde das Ausbildungskonzept vom Oberkirchenrat bekannt gegeben, in der Pommerschen Ev. Kirche wurde es vom Konsistorium als Beschluss der Kirchenleitung bekannt gegeben.

Das Ausbildungskonzept gilt im Gebiet des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Ev. Kirchenkreises bis zu einer einheitlichen nordkirchlichen Regelung gemäß Teil 1 § 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) in seiner jeweils geltenden Fassung fort.

1Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs und die Pommersche Evangelische Kirche richten kirchenmusikalische C-Kurse ein. 2Diese Kurse dienen der Ausbildung von Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern im Nebenamt.

1. Ausbildungsstruktur

1Die C-Ausbildung findet im Kurssystem statt und dauert in der Regel zwei Jahre. 2Die insgesamt vier Kurse werden bei einer Dauer von jeweils sechs Tagen während der Semesterferien (März und September) in den Räumen des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft der Universität Greifswald angeboten. 3Die Kurse erfolgen in enger Zusammenarbeit mit diesem Institut. 4Die Kursleitung haben die Landeskirchenmusikdirektoren.

5Während der Kurse werden die theoretischen Fächer sowie Chorleitung und Gemeindegewandlung gelehrt. 6Der Unterricht in den künstlerisch-praktischen Fächern erfolgt in den Heimatgemeinden der Kursteilnehmer auf Vermittlung der Kursleitung. 7Die Mitwirkung in einem Chor an einer hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle ist während des Kurses verpflichtend.

2. Ziel

1Ausbildungsziel ist die Kleine Kirchenmusikerprüfung (C-Prüfung) für das Organistenamt und für das Kantorenamt. 2Es können auch Teilbereichsprüfungen im Organistenamt bzw. im Kantorenamt abgelegt werden.

3Die Prüfung wird in der Regel nach der Teilnahme an vier Kursen abgelegt. 4Die Prüfungen finden außerhalb der Kurse statt. 5Die Zulassung zur Prüfung muss beantragt werden.

3. Aufnahmebedingungen

- Grundausbildung auf dem Klavier
(zum Beispiel zweistg. Inventionen von J. S. Bach, Sonatinstufe)
- allgemeine Musiklehre
(Intervalle, Dur- und Molltonarten, Quintenzirkel, Taktarten, Notenschreibkenntnisse)
- Orgelunterricht am Heimatort möglichst schon vor Kursantritt
(Beginn des drei- und vierstimmigen Choralspiels anhand des Orgelbegleitbuches zum EG)

1Der Nachweis über die Erfüllung der Aufnahmebedingungen erfolgt durch einen Eignungstest. 2Das Mindestalter der Teilnehmer/der Teilnehmerinnen beträgt 14 Jahre. 3Sie müssen in der Regel Mitglieder in einer zur ACK gehörenden Kirche sein.

4. Lehrkräfte

Hauptberufliche Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Dozentinnen und Dozenten des Instituts für Kirchenmusik und Musikwissenschaft sowie Theologinnen und Theologen mit pädagogischer Erfahrung, Lehrkräfte an Musikschulen.

5. Unterrichtsfächer

Orgelliteraturspiel, Gottesdienstliches Orgelspiel, Klavier, Singen und Sprechen, Chorleitung, Partiturspiel/Generalbassspiel, Gemeindesingen, Musiktheorie/Harmonielehre, Gehörbildung, Musikgeschichte, Orgelkunde, Theologische Information (Bibelkunde, Glaubenslehre, Kirchenkunde), Gesangbuchkunde, Gottesdienstkunde, Liturgisches Singen.

6. Stundenaufteilung für einen Kurs (6 Tage à 8 Unterrichtsstunden)

Chorleitung	12
Partiturspiel	3
Gemeindesingen	3
Liturgisches Singen	2
Musiktheorie/Harmonielehre	6
Gehörbildung	6
Musikgeschichte	3
Orgelkunde	3
Theologische Information	4
Gesangbuchkunde	3
Gottesdienstkunde	3
Summe	48

7. Stundenaufteilung für den künstlerisch-praktischen Unterricht vor Ort

Orgel	14-tägig	1
Gemeindebegleitung	14-tägig	1
Klavier	14-tägig	1
Gesang	14-tägig	1
Chorproben		2